

Satzung

des Fördervereins für die Katholische Studentengemeinde Leipzig

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Katholischen Studentengemeinde Leipzig e.V.“, entsprechend auch „Freundeskreis der KSG Leipzig e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist die Universitätsstadt Leipzig.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, die Katholische Studentengemeinde Leipzig in ihren Aufgaben zu unterstützen und zu fördern.
3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht:
 - durch Mittelbeschaffung und deren direkte Weiterleitung an die Katholische Studentengemeinde Leipzig zwecks Verwendung für kirchliche Zwecke, sowie durch ideelle Unterstützung
 - durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Katholische Studentengemeinde Leipzig
 - durch intensive Kontaktpflege zu den ehemaligen Mitgliedern der Katholischen Studentengemeinde Leipzig, um sie zur finanziellen und ideellen Unterstützung der Katholischen Studentengemeinde Leipzig zu gewinnen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Bereitstellung von Mitteln des Vereins an die Katholische Studentengemeinde Leipzig soll immer dann oder soweit erfolgen, wenn oder soweit andere Mittel für die beantragten Zwecke nicht zur Verfügung stehen und auch nicht erreichbar sind.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

- 1.1. Mitglieder können sein natürliche Personen, jedoch nur soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, insbesondere ehemalige und aktive Mitglieder der Katholischen Studentengemeinde Leipzig.
- 1.2. Mitglieder können auch juristische Personen sein.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf formellen Antrag per Post oder per E-Mail. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
3. Ausgewählte Personen können – zur besonderen Würdigung ihrer Leistungen für den Zweck des Vereins – als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; ihm können dafür Vorschläge aus dem Verein unterbreitet werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
4. Der Studentenpfarrer der Katholischen Studentengemeinde Leipzig ist, mit seiner Ernennung durch den Bischof des Bistums Dresden-Meißen, geistlicher Beirat des Vereins.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch Austritt oder Erlöschen der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung ohne Frist.
6. Ein Ausschluss kann im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen das Ansehen und die Ziele des Vereins durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt bei dreimaliger Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags in Folge.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe ist in der Beitragsordnung festgelegt, die vom Vorstand beschlossen wird.
2. Der Verein finanziert sich zusätzlich aus freiwilligen Zuwendungen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - 1.1. Die Mitgliederversammlung
 - 1.2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung hat spätestens sechs Wochen vor dem Termin per Post oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann auch per elektronischer Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Präsenz und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Über die Form entscheidet der Vorstand. Die Sitzungsleitung überprüft die Stimmberechtigung der Teilnehmenden über das Mitgliederverzeichnis.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er auch verpflichtet, wenn dies mindestens 25% aller

Mitglieder unter Angabe der Gründe und mit einer Mindestfrist von vier Wochen verlangen. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Sind diese verhindert, kann ein anderes Mitglied des Vorstandes die Sitzung leiten.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, über den Kassenbericht sowie über die Entlastung des Vorstandes und ist zuständig für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann inhaltliche Schwerpunkt- und Zielsetzungen beschließen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Versammlungen per elektronischer Kommunikation erfolgt die Stimmabgabe offen. Auf Antrag erfolgt eine geheime Abstimmung nach der Mitgliederversammlung per Briefwahl oder in einem anderen, von der Mitgliederversammlung beschlossenen, Verfahren.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Mitglieder des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
2. Die Durchführung der Wahl erfolgt in der von der Mitgliederversammlung jeweils beschlossenen Form.
3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 3.1. drei bis fünf gewählten, natürlichen Personen, die ordentliches Mitglied im Verein sind.
 - 3.2. Es sollten sowohl aktive als auch ehemalige Mitglieder der Katholischen Studentengemeinde Leipzig vertreten sein.
 - 3.3. Das Amt des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters wird durch den Vorstand festgelegt.
 - 3.4. Der geistliche Beirat steht dem Vorstand ohne Stimmrecht beratend zur Seite.
4. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch stets mindestens zwei Personen, welche bestehen dürfen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister, sie führen die laufenden Geschäfte (geschäftsführender Vorstand).
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die Vertretung nach § 8 Abs. 3. dieser Satzung betreffen. Er leitet den Verein.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die

Anwesenheit ist auch per elektronischer Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) gegeben.

7. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen.

§ 8 Satzungsänderungen, Auflösung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erfolgen.
3. Das Vermögen des Vereins fällt im Falle seiner Auflösung, seines Erlöschens, seiner Aufhebung oder des Wegfalls seiner steuerbegünstigenden Zwecke an das Bistum Dresden-Meißen, welches es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke, vorrangig für die Seelsorge an Studenten, zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung des Vereins am 16.04.2010 in Leipzig geändert und neugefasst. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.

Hinweis zur Satzung: Auf der Mitgliederversammlung am 31.10.2021 wurden Teile der Satzung (§§ 6.1, 6.2, 6.5, 7.6) geändert und neugefasst.

